

Pikettgerichte

Dienstleistungen werden heute vielfach rund um die Uhr beansprucht. Was aber, wenn jemand ausserhalb der Bürozeiten Rechtsschutz sucht? Anwälte verlangen Pikettdienste an Gerichten (NZZ 24. 2. / 30. 6. 14), die Forderung ist umstritten.

Braucht es Pikettgerichte?

Die Schaffung von Pikettgerichten ist eine Frage der Gerichtsorganisation und liegt in der ausschliesslichen Zuständigkeit der Kantone. Hier ist eine sachliche Fokussierung auf das Sinnvolle und Notwendige erforderlich. Von Daniel Kettiger

Vor dem Hintergrund der sich entwickelnden 24-Stunden-Gesellschaft wird in Zürich und anderswo darüber diskutiert, ob es Piketttrichter brauche. Dieser fachliche und gesellschaftliche Diskurs ist zweifellos notwendig, bedarf aber der Versachlichung und der Fokussierung auf das Sinnvolle und Notwendige. Unsere staatlichen Gerichte aller Stufen arbeiten an fünf Wochentagen zu den üblichen Bürozeiten.

Die Diskussion muss somit bei der Frage ansetzen, in welchen Fällen ausserhalb der Bürozeiten innert weniger als 18 Stunden ein richterlicher Entscheid notwendig und möglich ist. Im Bereich der Strafverfolgung verfügen die Polizei und die Staatsanwaltschaften schon seit langem über Pikettorganisationen. Diese können in den allermeisten Fällen die notwendigen Massnahmen in eigener Kompetenz anordnen und durchsetzen.

Zivilgerichtsbarkeit betroffen

Für die wenigen Fälle, in denen innert längstens 24 Stunden ein Gericht angerufen werden muss, besteht bei den Zwangsmassnahmengerichten schon heute eine Pikettorganisation. Im Bereich des Verwaltungsrechts sind in erster und meistens auch in zweiter Instanz Verwaltungsbehörden zuständig, so dass sich allenfalls die Frage von Pikettdiensten der Verwaltung, nicht aber jene nach Pikettgerichten stellt.

Für die oft zitierten Fälle des dringlichen Kindesschutzes (z. B. hinsichtlich ärztlicher Eingriffe) sind grundsätzlich die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden zuständig, die meistens ebenfalls bereits über Pikettdienste verfügen. Die Frage nach einem Pikett des Gerichts stellt sich nur für den Kanton Aarau, wo die Funktion der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde durch das Familiengericht ausgeübt wird. Hinsichtlich des Voll-

zugs des Haager Kindesentführungsübereinkommens stellt sich die Frage eines Piketts nicht, weil kein Schnellverfahren vorgesehen ist.

Vertieft zu prüfen wäre demgegenüber, ob ein Pikettgericht in Eheschutzsachen notwendig sei; hier könnte eine rechtzeitige gerichtliche Regelung Eskalationen verhindern. Nicht notwendig ist ein richterliches Pikett demgegenüber bezüglich der Wegweisung bei häuslicher Gewalt.

Das Bundesrecht lässt den Kantonen die Möglichkeit, für den vorläufigen Wegweisungsentscheid auch Polizeiorgane einzusetzen – und alle Kantone haben von dieser Möglichkeit auch schon Gebrauch gemacht. Das Bedürfnis für ein Pikettgericht stellt sich vor allem im Kontext mit dem Internet und den neuen Medien sowie hinsichtlich des weltweiten Rechtsverkehrs. Es geht um den rechtzeitigen einstweiligen Rechtsschutz in Sachen Persönlichkeitsschutz, Vertragsrecht und geistiges Eigentum.

Die derzeitige Diskussion um Pikettgerichte betrifft somit ausschliesslich die Zivilgerichtsbarkeit. Der verfassungsrechtliche Anspruch auf rechtliches Gehör der Gegenpartei und von Drittbetroffenen schränkt die Möglichkeiten eines raschen Rechtsschutzes erheblich ein. Pikettgerichte können ohne Wahrung der Anhörungsrechte nur superprovisorische Massnahmen anordnen und gleichzeitig den weiteren Verlauf des Verfahrens regeln.

Das Einfordern von schriftlichen Stellungnahmen der Gegenpartei innert weniger Stunden ist zwar im elektronischen Rechtsverkehr technisch möglich; derart kurze, allenfalls ausserhalb der Geschäftszeiten liegende Fristen müssen aber als unverhältnismässig und daher unzulässig betrachtet werden. Kurzfristig angeordnete Parteiverhandlungen wären allenfalls bei rechtzeitiger Erreichbarkeit beider Parteien und Zumutbarkeit der Wegstrecke lokal möglich, beispiels-

weise in Eheschutzsachen. Dass die Tatsache, dass in der Schweiz der einstweilige Rechtsschutz in Zivilsachen nicht rund um die Uhr bzw. an sieben Wochentagen möglich ist, eine Verletzung der Europäischen Menschenrechtskonvention darstellt, muss doch erheblich bezweifelt werden.

Das Völkerrecht und die Bundesverfassung fordern eine Behandlung und Beurteilung durch ein Gericht innert «angemessener Frist» und geben damit einen Schutz vor Verfahrensverschleppung, nicht aber einen Anspruch auf die technisch-organisatorisch raschestmögliche Behandlung durch ein Gericht.

Politische Abwägung erforderlich

Die Schaffung von Pikettgerichten ist eine Frage der Gerichtsorganisation und liegt damit in der ausschliesslichen Zuständigkeit der Kantone. Eine Ergänzung der Schweizerischen Zivilprozessordnung ist nicht notwendig. Pikettgerichte benötigen zusätzliche personelle Ressourcen. Zur ordentlichen Besetzung eines Gerichts gehört in der Regel neben dem Piketttrichter auch ein Pikettgerichtsschreiber.

Ob diese Ressourcen bereitgestellt werden sollen, ist ein politischer Entscheid, der in Abwägung zwischen finanzpolitischen und standortpolitischen Argumenten erfolgen muss. Kantone mit international bedeutenden Wirtschaftsstandorten wie Basel, Genf, Zürich und Zug werden sich wohl dem weltweiten Trend nach vorläufigem Rechtsschutz rund um die Uhr auf Dauer nicht entziehen können – das gute Funktionieren der Justiz schafft Vertrauen in den Standort.

Daniel Kettiger ist Rechtsanwalt und Verwaltungswissenschaftler in Bern.

Ein Bumerang für die Anwaltschaft

Die Einführung eines Pikettsystems an Gerichten wäre für den Steuerzahler kostspielig. Die Politik tut also gut daran, zunächst einmal abzuklären, ob für Rechtsuchende auch tatsächlich ein spürbarer Nutzen entstehen würde. Von Lukas Huber

Aus Anwaltskreisen ertönt der Ruf nach einem Pikettendienst der Gerichte. Die Forderung mag als Ausdruck einer sich verändernden Gesellschaft ihre Berechtigung haben und erscheint auf den ersten Blick plausibel, nachvollziehbar und bürgerfreundlich. Bei Lichte betrachtet ergeben sich aber erhebliche rechtliche und praktische Umsetzungsprobleme.

Offene Fragen

Wollte man einen Pikettendienst im Einklang mit den Vorschriften der Zivilprozessordnung über die örtliche und sachliche Zuständigkeit einrichten, so müssten sowohl die Bezirksgerichte als auch das Obergericht und das Handelsgericht je einen eigenen Pikettendienst bereitstellen. Für behördliche Massnahmen im Zusammenhang mit medizinischen Eingriffen hätten die dafür zuständigen Erwachsenenschutzbehörden einen Pikettendienst einzurichten. Alleine für den Kanton Zürich würden so zahlreiche unterschiedliche Pikettdienste nötig.

Für eine überregionale, gerichts- und behördenübergreifende Lösung wären die Zuständigkeitsvorschriften der Zivilprozessordnung sowie das Gerichtsorganisationsgesetz umfassend zu revidieren. Dass ein solches Pikettgericht den Anforderungen an einen verfassungsmässigen Richter genügen würde, darf zumindest bezweifelt werden.

Es stellt sich zudem die Frage der Erreichbarkeit des Pikettgerichts. Eingaben haben grundsätzlich in Papierform zu erfolgen, wobei auch elektronische Eingaben über anerkannte Zustellplattformen zulässig sind. In einfachen oder dringenden Fällen kann ein Gesuch zudem mündlich beim Gericht zu Protokoll gegeben werden. Dies bedingt aber ein persönliches Erscheinen vor dem Gericht – eine telefonische Einreichung ist nicht zulässig. Ohne entsprechende Gesetzesänderung wäre ein Pikettgericht ausschliesslich auf elektronischem

Weg innert nützlicher Frist zu erreichen. Um ein funktionierendes Pikett gewährleisten zu können, genügt es jedoch nicht, eine Richterin oder einen Richter erreichbar zu halten. Um professionell Recht zu sprechen, ist zumindest eine rudimentäre Infrastruktur erforderlich, welche an zahlreichen Standorten, unter anderem am jeweiligen Wohnort der Piketttrichterinnen und -richter, bereitgestellt werden müsste. Zudem sind nicht unerhebliche zusätzliche personelle Ressourcen erforderlich.

Eine besondere Herausforderung wäre die Zustellung von Entscheiden eines Pikettgerichts. Ein Entscheid, welcher dringlichen Rechtsschutz gewähren soll, der Gegenpartei aber nicht umgehend zugestellt werden kann, ist weitgehend nutzlos. In Ländern, welche über einen Pikettendienst verfügen, ist es teilweise Sache der Parteien, für die Zustellung von Entscheiden an die Gegenpartei zu sorgen. Derartige ist unserer Rechtskultur fremd. Für eine elektronische Zustellung müsste dem Gericht zuvor eine entsprechende Adresse mitgeteilt werden und die Zustimmung vorliegen, dass in einem konkreten Verfahren Zustellungen elektronisch erfolgen dürfen. Eine solche vorgängige Zustimmung liegt indes kaum je vor. Zwar wäre auch eine Zustellung via Kurier möglich, doch wird eine Gegenpartei zu später Stunde mitunter für eine Zustellung nicht erreichbar sein.

In diesem Punkt erweist sich das Anliegen der Anwaltschaft als Bumerang: Wer spätends noch gerichtliche Entscheide erwirken will, muss auch die nötigen Vorkehrungen treffen, in einem anderen Verfahren zu nächstlicher Stunde Entscheide entgegenzunehmen. Der Ruf nach permanenter Verfügbarkeit ereilt also nicht nur die Gerichte, sondern auch die Parteien und deren Anwälte. In einigen Ländern mit Pikettdiensten besteht im Verkehr mit den Gerichten ein Anwaltszwang, der die Gerichte vor unbeholfenen oder querulatorischen Eingaben schützt. Im Gegensatz zu jenen Ländern muss der Verkehr mit hiesigen

Gerichten nicht zwingend über eine Anwältin oder einen Anwalt erfolgen. Solche einschränkenden Vorschriften wären mit dem berechtigten Wunsch nach einer bürgernahen Justiz schwer zu vereinbaren. Dass ein Pikettendienst nicht ohne weiteres und insbesondere nicht ohne Gesetzesänderungen institutionalisiert werden kann, haben auch die Initianten erkannt. Lautete die ursprüngliche Forderung auf einen Rechtsschutz rund um die Uhr, ist nun von einem Rechtsschutz nach 17 Uhr die Rede. Soweit aber nicht bloss nach etwas Kulanz bei der Entgegennahme von dringlichen Gesuchen verlangt wird, sondern ein eigentlicher Pikettendienst aufzuziehen ist, werden die vorstehend aufgeworfenen Probleme zu lösen sein.

Bestehende Instrumente nutzen

Es wäre eine Aufgabe der Politik, die für einen Pikettendienst notwendigen Gesetzesänderungen vorzunehmen und die dafür erforderlichen Ressourcen bereitzustellen. Sie hätte indes abzuwägen, ob aufgrund von theoretisch denkbaren Konstellationen ein Pikettsystem zulasten des Steuerzahlers eingerichtet werden soll, ohne dass der Rechtsuchende dafür einen spürbaren Nutzen erhält. Der Obergerichtsleitung sind jedenfalls keine konkreten Fälle bekannt, in welchen eine Partei ihren Rechtsschutz verloren hätte, weil die Gerichte nur zu Bürozeiten erreichbar waren. Das geltende Polizeigesetz ermächtigt unter gewissen Voraussetzungen die Polizei, zum Schutz privater Rechte vorsorgliche Massnahmen zu treffen, wenn gerichtlicher Schutz nicht rechtzeitig erlangt werden kann. Es wäre wohl angezeigt, sich zuerst der gesetzlich vorgesehenen Instrumente zu bedienen, bevor eine umfassende Gesetzesrevision angestrengt wird.

Lukas Huber ist Generalsekretär-Stv. am Obergericht Zürich.

Kleinkunden ausgebremst

Bei Gas und Strom sollen auch Haushalte den Markt nutzen. Von Davide Scruzzi

Die Schweiz tut sich schwer mit der Öffnung ihrer Energiemärkte. Das Tempo ist höchst unterschiedlich. Beim Strommarkt wartete man im letzten Jahrzehnt nicht auf die Mühlen Bundesberns. Vielmehr ging ein Grossverteiler erfolgreich bis vor Bundesgericht, um selber entscheiden zu können, welche Stromfirma einen seiner Betriebe versorgen sollte. Das Stromversorgungsgesetz wurde erst Jahre später in Kraft gesetzt. Gleiches passierte beim Gas. Die Grosskunden fanden einen Artikel im Rohrleitungsgesetz, der die angestammten lokalen Versorger unter Druck setzte. Flankiert von gerichtlichen Entscheiden sicherten sich die Grosskunden über ein privatrechtliches Vertragswerk die Option, den Gasversorger nach Belieben auszuwählen. Und die Haushalte? Obwohl die Kleinkunden rein aufgrund ihrer Zahl bei einer Marktöffnung demokratiepolitisch einen führenden Part einnehmen müssten, werden sie rasch ausgebremst. Beim Strom verzögert sich die Ausweitung des Marktes auf die Kleinkunden wegen Kritik von Branche und Gewerkschaften. Auch beim Gas droht eine Marktöffnung nur für Grosskunden.

Mehr Eigeninteresse als Fürsorge

In den ersten Gesprächen über das neue Gasversorgungsgesetz äussern sich die bisher wichtigsten Player kritisch, was die Ausweitung der Marktöffnung auf die Kleinkunden angeht. Für die Grosskunden ist das Thema naturgemäss nicht prioritär. Die Gasversorger argumentieren, dass die technischen Aufwendungen für eine breite Marktöffnung zu hoch seien, gemessen am volkswirtschaftlichen Nutzen einer solchen vollständigen Liberalisierung. Bundesrat und Parlament sollten solche Aussagen nicht für bare Münze nehmen und sehr genau nachrechnen.

Auf den ersten Blick ist nämlich das Management des Gasversorgungssystems weniger anspruchsvoll als die entsprechende Balance im Stromnetz; schliesslich kann man im Gasnetz im Gegensatz zum Stromnetz Energie bei Verbraucherschwankungen richtiggehend speichern. Weiter zeigt das Beispiel Stromnetz, welches grosses Interesse manche Versorger am Fortbestehen eines weiterhin vor Konkurrenz geschützten Bereichs haben. Seitdem die europaweiten Strompreise im Tiefflug sind, zahlen Kleinkunden hierzulande oft mehr für ihren Strom, als es die Grossmarktpreise vorgeben. Im Monopolbereich gelten nämlich die Gesteungskosten, die auch einen Gewinn für die Stromfirmen umfassen. Während die Grosskunden nun häufig ihren Anbieter wechseln, sind die Kleinkunden gezwungen, die Tarife ihres Monopolisten zu akzeptieren. Die Regulierungsbehörde Elcom kann in solchen Fällen kaum einschreiten.

Hinter dem Ausschluss der Kleinkunden vom freien Markt stehen also selten fürsorgliche Absichten, die breite Bevölkerung vor Preisvolatilität zu schützen. Es geht um Brancheninteressen, die auf breiten politischen Sukkurs zählen können.

Klientelismus und Finanzpolitik

Dass die Linke in diesem Bereich selten eine Fürsprecherin der Kleinkunden ist und vor etwas mehr als zehn Jahren einen ersten Versuch der Strommarktliberalisierung via Referendum versenkte, hat zwar auch etwas mit der Theorie des Klientelismus zu tun, lässt sich aber vor allem mit Klientelismus begründen. So entlarvten sich die Gewerkschaften selbst, als sie vor einigen Monaten ihre Skepsis zum nächsten Schritt der Strommarktöffnung mit dem Abschluss eines Gesamtarbeitsvertrags in der Stromwirtschaft in Verbindung brachten. Zentral für die politische Linke ist also die Sicherstellung der Privilegien von Angestellten in staatlichen Energiefirmen. Kantone und die ohnehin links geprägten Städte sind ebenfalls nicht an neuen Verhältnissen interessiert. Von Monopolen beim Gas und beim Strom profitieren nämlich auch die Eigentümer der Versorger und damit kantonale und kommunale Staatskassen.

Die Entwicklungen im Strommarkt wie auch im Gassektor zeigen, dass erst Liberalisierungsschritte staatliche Versorgungsunternehmen zu marktwirtschaftlichem Agieren zwingen, Zusammenschlüsse von Unternehmen auslösen und damit Effizienz fördern. Dieser volkswirtschaftlich wichtige Strukturwandel fällt der Branche schwer. Dies gilt für den Gassektor wie auch im Strombereich, wo für die Ausdehnung des Marktes auf Kleinkunden derzeit längere Fristen gefordert werden. Bundesrätin Doris Leuthard tut gut daran, die Klagen der Energiewirtschaft über aufwendige technische Umstellungen nicht allzu ernst zu nehmen und die Liberalisierung mit Tempo fortzusetzen.